

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2024

Herausgegeben in Hildesheim am 02. Oktober 2024

Nr. 39

Inhalt	Seite
26.09.2024 - Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021, Entlastung des Bürgermeisters und Auslegung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Stadt Bad Salzdetfurth	598
16.09.2024 - 5. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Hildesheim (Parkgebührenordnung – ParkGO)	600
16.09.2024 - Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen auf, an oder in der Nähe von Baudenkmalern	602
25.09.2024 - Bekanntmachung der Gemeinde Lamspringe über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 30 „Am Spitzkamp Nord II“	605
25.09.2024 - Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Universität Nord“ der Stadt Hildesheim	607
26.09.2024 - Bekanntmachung der Gemeinde Harsum über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8 „Am Beygraben“	609
27.09.2024 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine	611
01.10.2024 - Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Heersum, Landkreis Hildesheim	612
01.10.2024 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Ayham Mahawish, zuletzt ansässig: Beierdorfstr. 6, 30165 Hannover	613
01.10.2024 - Bekanntmachung über die Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten	614

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Bekanntmachung

des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie über die Auslegung des Jahresabschlusses 2020

1. In seiner Sitzung am 10.09.2024 hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Bad Salzdetfurth, wie er der Vorlage 2024/083/VV beigefügt ist, wird beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für das Jahr 2020 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 406.341,83 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 305.907,44 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2020, die Entlastung des Bürgermeisters sowie die Verwendung des Jahresergebnisses wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss 2020 liegt in der Zeit vom 07.10.2024 bis 17.10.2024 während der Dienststunden (montags 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, dienstags 08.00 – 12.00 Uhr, donnerstags 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, freitags 09.00 – 12.00 Uhr) im Rathaus, Oberstraße 6, Zimmer 202, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 26.09.2024

Der Bürgermeister

in Vertretung



Bekanntmachung

des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie über die Auslegung des Jahresabschlusses 2021

1. In seiner Sitzung am 10.09.2024 hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Bad Salzdetfurth, wie er der Vorlage 2024/084/VV beigefügt ist, wird beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für das Jahr 2021 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 343.428,38 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 297.364,68 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2021, die Entlastung des Bürgermeisters sowie die Verwendung des Jahresergebnisses wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss 2021 liegt in der Zeit vom 07.10.2024 bis 17.10.2024 während der Dienststunden (montags 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, dienstags 08.00 – 12.00 Uhr, donnerstags 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, freitags 09.00 – 12.00 Uhr) im Rathaus, Oberstraße 6, Zimmer 202, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 26.09.2024

Der Bürgermeister

In Vertretung



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rath'.

**5. Änderung
der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten
in der Stadt Hildesheim
(Parkgebührenordnung – ParkGO)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 5 a Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310. 919), zuletzt geändert durch Gesetz am 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 233) i.V.m. § 1 Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249, 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.09.2022 (Nds. GVBl. S. 520), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Art. 1

Die Bezeichnung der Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

Gebührenordnung für das Parken in der Stadt Hildesheim (Parkgebührenordnung – ParkGO)

Art. 2

§ 2 Abs. 1 S. 4 und 5 entfallen, da diese mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft getreten sind.

Art. 3

Der § 2 a der ParkGO wird neu eingefügt:

- (1) Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkausweise) erhebt die Stadt Hildesheim Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb der Bewohnerparkzone.
- (2) Die Kosten für Bewohnerparkausweise werden auf 120,- € jährlich festgesetzt.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, 16.09.2024

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen auf, an oder in der Nähe von Baudenkmalern

Aufgrund des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 65), sowie des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 16.09.2024 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Errichtung von denkmalgerechten Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf, an oder in der Nähe von Baudenkmalern richtet sich in erster Linie nach den §§ 7 und 8 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG).

Zweck der Förderung ist, die Möglichkeit zu schaffen, Maßnahmen zur Errichtung von denkmalgerechten Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen auf, an oder in der Nähe von Baudenkmalern zu unterstützen. Förderfähig sind die Mehrkosten gegenüber einer Standard-Anlage.

Bei der Förderung handelt es sich um eine Projektförderung. Sie wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses mit Höchstbetrag gewährt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem finanziellen Mehraufwand, der sich aus der denkmalgerechten Ausführung der Anlagen ergibt.

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung verfolgt das Ziel, Maßnahmen zur Errichtung von denkmalgerechten Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (Anlagen) auf, an oder in der Nähe von Baudenkmalern im Gebiet der Stadt Hildesheim zu unterstützen.
- (2) Förderfähig sind Mehrkosten gegenüber einer Standard-Anlage.

§ 2

Denkmalgerechte Anlagen

- (1) Anlagen sind zulässig, wenn sie keine Beeinträchtigung des Baudenkmals oder anderer, in einer Blickbeziehung zum Denkmal liegender Bau- und Kunstdenkmäler darstellen (Umgebungsschutz).
- (2) Förderfähig sind die von der Denkmalschutzbehörde genehmigten Ausführungen, insbesondere die im Folgenden genannten:
 - liegend oder angewinkelt auf Flachdächern angebrachte Module (z.B. auf Garagen oder Hinterhäusern).
 - auf der straßenabgewandten, nicht einsehbaren Dachseite installierte Anlagen.
 - farblich dem vorhandenen Dach angepasste Module, um das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Gebäudes weitgehend zu erhalten.
 - farblich dem vorhandenen Dach angepasste Indach-Anlagen.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung ist nur möglich, wenn es sich bei dem Gebäude, auf dem eine Anlage errichtet werden soll, um ein denkmalgeschütztes Gebäude oder um ein Gebäude in der Umgebung eines Baudenkmals nach § 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) handelt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist das Vorliegen einer denkmalrechtlichen Genehmigung der Denkmalschutzbehörde der Stadt Hildesheim. Sie entscheidet, ob die Anlage den Ansprüchen an eine denkmalgerechte Ausführung genügt.
- (3) Eine Förderung erfolgt nur, wenn mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- (4) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Hildesheim entscheidet über die Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Fördermittel.

§ 4

Bewilligungs- und Umsetzungszeitraum

Bewilligte Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des Förderbescheides der Stadt Hildesheim begonnen werden. Auf Antrag kann diese Frist in begründeten Einzelfällen verlängert werden.

§ 5

Nutzungsdauer und Zweckbindungsfrist

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen.
- (2) Die mit Fördermitteln angeschafften Anlagen müssen mindestens fünf Jahre ab Abschluss der Maßnahme zweckentsprechend verwendet werden. Wird die Nutzungsdauer unterschritten, ist dies der Stadt Hildesheim anzuzeigen.

§ 6

Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Baudenkmalern und Gebäuden in der Umgebung von Baudenkmalern im Gebiet der Stadt Hildesheim.

§ 7

Verfahren

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Förderbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung ist die Stadt Hildesheim zuständig.
- (2) Anträge sind schriftlich bei der Stadt Hildesheim – Denkmalschutzbehörde – zu stellen.

- (3) Zur Beurteilung der Förderfähigkeit sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:
- Angebot für die geplante denkmalgerechte Anlage
 - Überschlängiges Vergleichsangebot für eine Standard-Anlage gleicher Größe und Leistung
 - Beschreibung der Anlage mit Angabe der Örtlichkeiten
 - Verpflichtungserklärung zur Nutzung der Anlage über mindestens fünf Jahre

§ 8

Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

- (1) Bei der Förderung handelt es sich um eine Projektförderung. Sie wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses mit Höchstbetrag gewährt.
- (2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem finanziellen Mehraufwand, der sich aus der denkmalgerechten Ausführung der Anlagen ergibt. Der Mehraufwand gegenüber einer Standardlösung ohne Denkmalbezug ist durch Vergleichsangebote zu belegen. Der tatsächliche Aufwand ist durch Vorlage der bezahlten Rechnungen nachzuweisen.
- (3) Die maximale Fördersumme beträgt bis zu 5.000,- EUR je Maßnahme.
- (4) Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Rechnungen und Zahlungsbelege ausgezahlt.

§ 9

Rückforderung

- (1) Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nach § 5 nicht nachgewiesen wird.
- (2) Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Nutzungsdauer nach § 5 unterschritten wird. Eine Rückforderung erfolgt nicht, wenn die Gründe für die verkürzte Nutzung nicht zu vertreten sind.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.10.2024 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft.

Hildesheim, 16.09.2024

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

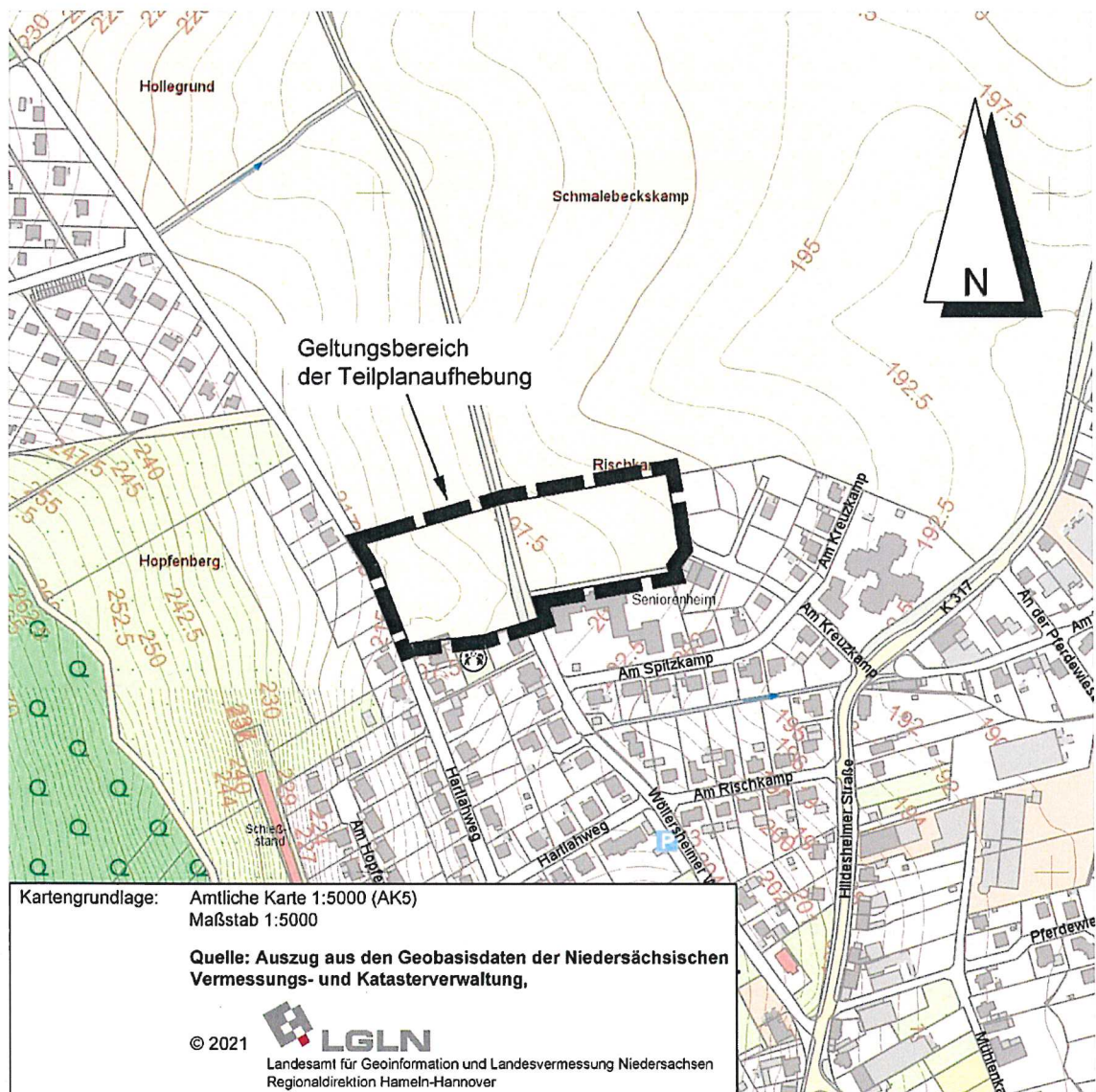
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Lamspringe

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat in seiner Sitzung am 27.08.2024 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 30 „Am Spitzkamp Nord II“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 30 „Am Spitzkamp Nord II“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. 2023 I Seite 394) bekanntgemacht.

Der Planbereich der Teilaufhebung wird wie in der nachfolgenden Karte dargestellt im Maßstab 1:5.000 begrenzt.



Die die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 30 „Am Spitzkamp Nord II“ mit Begründung kann im Bauamt der Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe während der Sprechzeiten

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstags auch von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 30 „Am Spitzkamp Nord II“ auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Lamspringe unter <http://www.lamspringe.de/Wirtschaft-Bauen/Bauleitplanung/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 30 „Am Spitzkamp Nord II“ in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3.11.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. 2023 I Seite 394) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:


Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 30 „Am Spitzkamp Nord II“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lamspringe, den 25.09.2024


Andreas Humbert
(Bürgermeister)



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Universität Nord“ der Stadt Hildesheim

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hildesheim beschlossen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 20.06.2024, Az.:21101-254-19.Ä/ArL-LW-D2, unter Auflagen genehmigt.

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 16.09.2024 die Auflagen der Genehmigung und die ergänzte Begründung zur Kenntnis genommen und die ergänzte Begründung der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive Umweltbericht beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) kann die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen werden. Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auch auf www.stadt-hildesheim.de/fplan bereitgestellt.

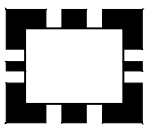
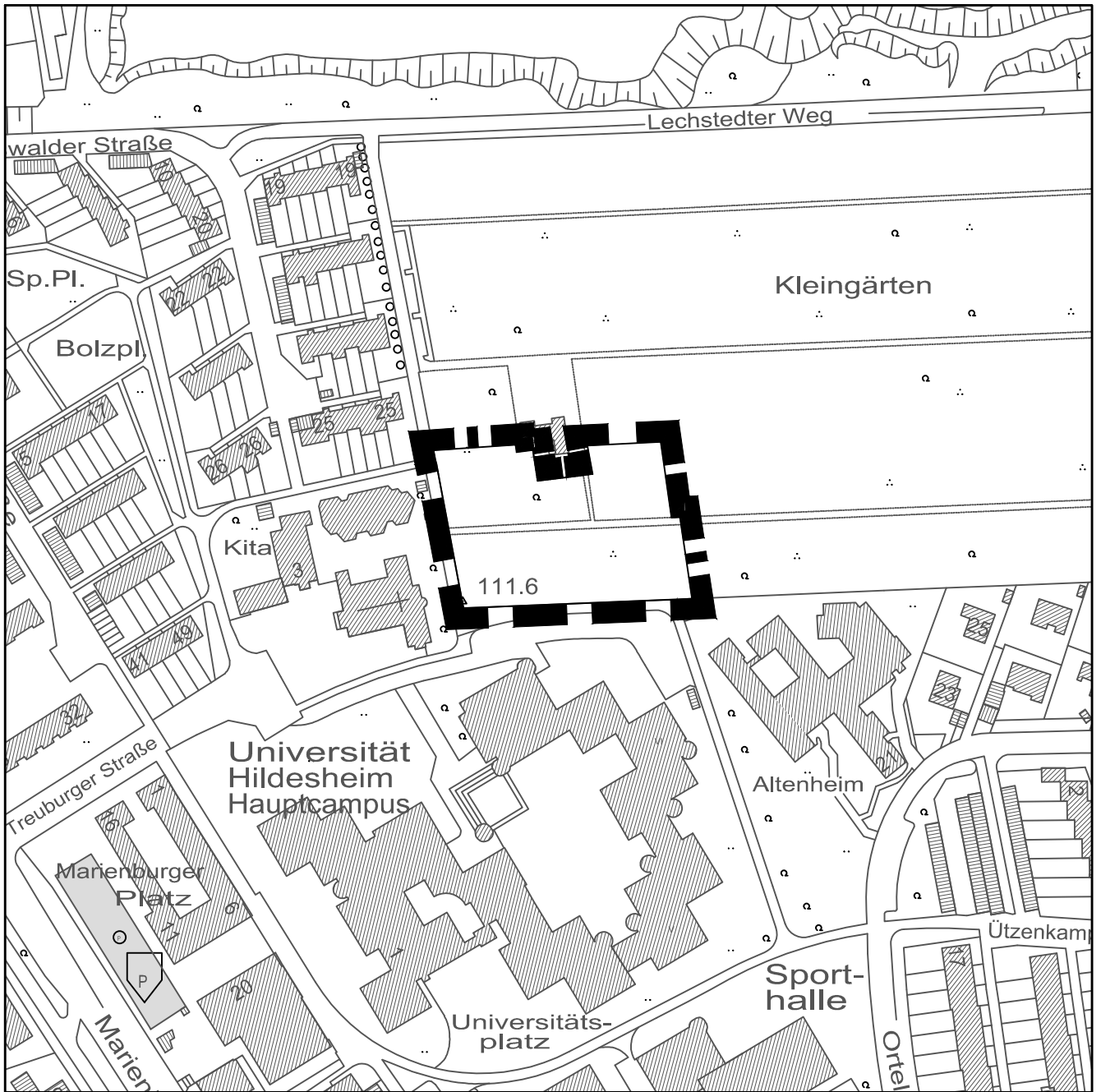
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Universität Nord“ der Stadt Hildesheim wirksam.

Hildesheim, den 25.09.2024

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

19. Änderung des Flächennutzungsplans "Universität Nord"



Grenze des Geltungsbereichs





31177 Harsum, den 26.09.2024
2709/1110

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum:

Bebauungsplan Nr. 8 „Am Beygraben“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (Ortschaft Hönnersum)

- **Satzungsbeschluss**
- **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 8 „Am Beygraben“ mit örtlicher Bauvorschrift (Ortschaft Hönnersum) gem. § 10 Abs. 1 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die örtliche Bauvorschrift beschlossen.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Beygraben“ ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes für das ländliche Wohnen. Das Plangebiet umfasst rd. 1,4 ha. Die örtliche Bauvorschrift trifft Festlegungen u.a. zu Dach, Fassade und Nebenanlagen.

Das Plangebiet umfasst Flächen im Westen der Ortschaft Hönnersum, westlich der „Aloys-Kreye-Straße“. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

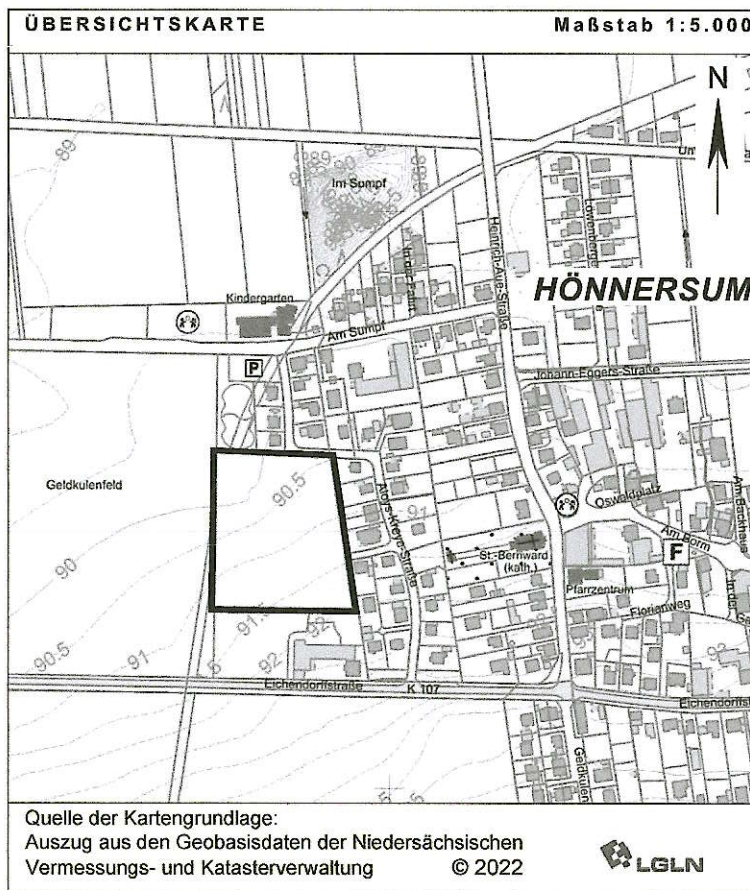
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Am Beygraben“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Harsum (www.harsum.de) eingesehen werden. Die Internetseite der Gemeinde ist auch über das Internetportal des Landes Niedersachsen uvp.niedersachsen.de mit dem Suchbegriff „Harsum“ zu erreichen.

Ebenso können der Bebauungsplan Nr. 8 „Am Beygraben“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung mit Umweltbericht im Rathaus der Gemeinde Harsum, Fachbereich 3, Oststraße 27, 31177 Harsum während der folgenden Öffnungszeiten von der Öffentlichkeit eingesehen werden:

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 05127 / 405 – 160) können die Unterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.



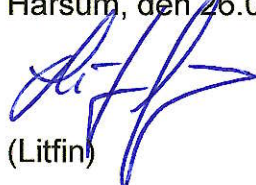
Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 8 „Am Beygraben“ mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Harsum, den 26.09.2024


(Litfin)

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine

**Freitag, den 25.10.2024, um 11.00 Uhr
im großen Veranstaltungsraum (4.OG) des S-Finanzzentrums,
Rathausstraße 21-23, 31134 Hildesheim,**

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 13. Sitzung der Verbandsversammlung am 21.06.2024
3. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine für das Geschäftsjahr 2023;
(Vorlage-Nr. 04/2024)
4. Entscheidung über die Verwendung des an den Träger abgeführten Teilbetrags des Jahresüberschusses;
(Vorlage-Nr. 05/2024)
5. Mitteilungen und Anfragen

Die Sitzung ist öffentlich.

Hildesheim, 27.09.2024

gez. Dr. Saipa
Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Hildesheim, den 01.10.2024

Az.: 611 Heersum 012.0 Beendigung des Verfahrens 10927/2024

Tel.: (05121) 6970-155

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren **Heersum**, Landkreis Hildesheim 153 wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Heersum wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Hinweis: Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Amtes eingesehen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Fleckenstein

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 43333-RomA

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 23.09.2024, Aktenzeichen: 43333-RomA gerichtet an:

Herrn Ayham MAHAWISH

zuletzt ansässig: Beiersdorfstr. 6, 30165 Hannover

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 01.10.2024

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Romer', written in a cursive style.

Herr Romer



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten

Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 23.9.2024 Az.: (910) 15-11-50 die vom Rat der Gemeinde Schellerten am 17.06.2024 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung wird die Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Planbereiche der 27. Änderung befinden sich im Norden der Ortschaft Bettmar nördlich der Hildesheimer Straße (Bundesstraße 1) beiderseits der Straße „Hopsfeld“ und werden auf der folgenden Seite dargestellt.

Die genehmigte 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Schellerten <https://www.schellerten.info/Wirtschaft/Bauleitplanung/> einzusehen.

Jedermann kann über den Inhalt der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

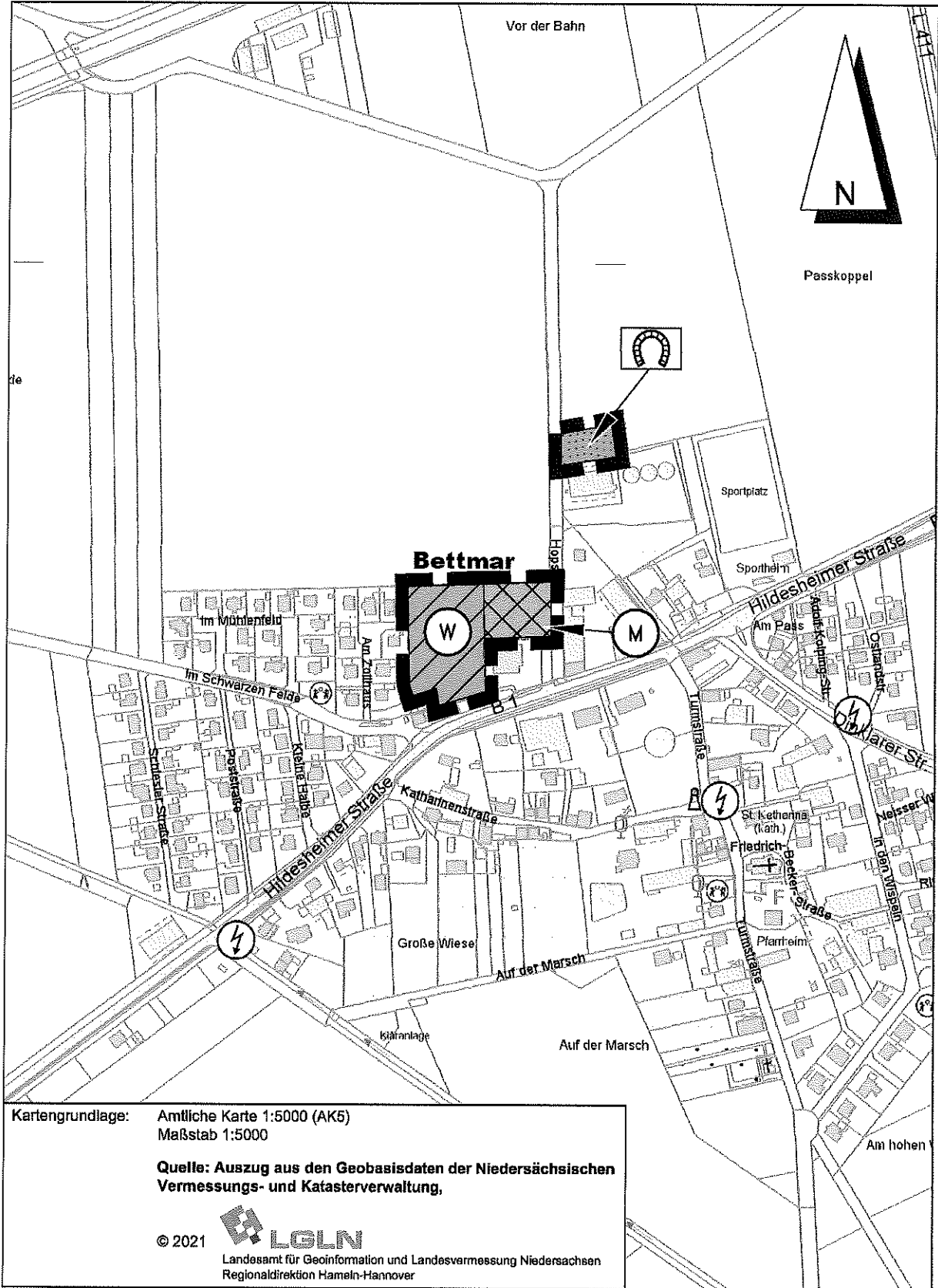
1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. (nicht zutreffend)
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schellerten, den 01.10.2024


Fabian von Berg

Geltungsbereiche der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, M 1:5.000



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2021  LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover